

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFK-III-2004-1/2020-38

Feldkirch, am 11.03.2020

Betreff: Verordnung des Bezirkshauptmannes über Maßnahmen gegen das
Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

VERORDNUNG

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (in einem geschlossenen Raum) mit sich bringen, werden untersagt.

(2) Maßgeblich ist die tatsächlich anwesende Personenanzahl (einschließlich Personal), nicht das mögliche Fassungsvermögen einer Veranstaltungsortlichkeit.

§ 2

Das Verbot gemäß § 1 gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 3

(1) Ausgenommen von diesem Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte

- a. allgemeiner Vertretungskörper,
- b. der Organe der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
- c. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- d. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- e. in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- f. im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
- g. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Weiters ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind

- a. die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- b. Betriebsversammlungen,
- c. der öffentlichen Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 4


Diese Verordnung tritt am 11.03.2020 in Kraft und tritt am 03.04.2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Ergeht an:

1. Gemeinden im Bezirk Feldkirch, E-Mail:
2. Abt. VI - Gesundheitswesen (BHFK-VI), Intern
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
4. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
7. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
8. Bezirkspolizeikommando Feldkirch, Schillerstraße 9, 6800 Feldkirch, E-Mail: bpk-v-feldkirch@polizei.gv.at
9. PrsR - Amtsblatt, E-Mail: amtsblatt@vorarlberg.at, mit dem Ersuchen um Kundmachung im Amtsblatt
10. Abt. I - Hauptverwaltung (BHFK-I), Intern, zur Kundmachung im Amtsblatt sowie auf der Homepage
11. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
12. Landeswarnzentrale Bregenz, Landhaus, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lwz-vorarlberg.at

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Schloßgraben 1 A-6800 Feldkirch E-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--